

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wöhrden**

## **vom 13.12.2016**

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58), des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70 ), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) und des §41 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Wöhrden wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Wöhrden und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Bürgermeister kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- |  |    |   |            |
|--|----|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte<br>20 Jahre  | a) | in Rasenlage<br>für 1 Sarg bis 1,20 m für<br>956,00 € |            |
|  | b) | für 1 Sarg über 1,20 m für<br>1.415,00 €              |            |
| 2. Wahlgrabstätte<br>Für 1 Sarg für 25 Jahre pro Grabbreite  |    | 875,00 €  | 1.515,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 20 Jahre und 2 Urnen je Grab   |    | 840,00 €  | 1.336,00 € |
| 4. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage -<br>anonym - inkl. Erwerb, Urnenbeisetzung und<br>Grabfeldunterhaltung;<br>Für 1 Urne für 20 Jahre   |    |   | 1.475,00 € |
| 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten<br>Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag<br>der Gebühren unter Nr. 2 und 3 berechnet.<br>Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungs-<br>rechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. |    |   |            |

### II. Verwaltungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde<br>und Überlassung der Friedhofssatzung                                    | 35,00 €  |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde<br>auf den Namen anderer Beteiligter                                      | 35,00 €  |
| 3. Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes   | 25,00 €  |
| 4. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grab-<br>mals und die laufende Überwachung seiner Stand-<br>festigkeit |          |
| a) bei liegendem Grabmal  | 45,00 €  |
| b) Grabmal bis 100 cm Breite oder Höhe  | 67,50 €  |
| c) Grabmal bis 120 cm Breite oder Höhe  | 90,00 €  |
| 5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines<br>Kindersarges in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte        | 175,00 € |

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, sowie Aufbringen von Mutterboden.

Nicht enthalten ist das Abräumen des Grabes vor dem Ausheben siehe § 6 Abs. VI.

### **III. Gebühren für die Bestattung**

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung    |          |
| a) in einer Reihengrabstätte |          |
| Särge bis 1,20 m             | 280,00 € |
| Särge über 1,20 m            | 450,00 € |
| b) in einer Wahlgrabstätte   |          |
| Särge bis 1,20 m             | 280,00 € |
| Särge über 1,20 m            | 450,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung  | 210,00 € |

### **IV. Gebühren für Ausgrabungen**

Für Ausgrabungen setzt die Gemeindevertretung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **V. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Zur Deckung der Kosten für die allgemeinen Anlagen des Friedhofs wird von allen Nutzungsberechtigten von Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten je Grabbreite und Jahr eine Gebühr von 13,00 € erhoben. Diese Gebühr wird jeweils im Voraus für drei Jahre erhoben. Eine jährliche Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Sie kann auch für die gesamte Nutzungszeit bezahlt werden.

### **VI. Grabpflege, Erd- und Abraumarbeiten**

Die Kosten für die Anlage, Pflege und das Abräumen von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen und werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

### **VII. Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindevertretung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Die Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Wöhrden, den 13.12.2016

gez. Peter Schoof  
Bürgermeister